

Repetentenkurs: Öffentliches Recht V

V. Die Verfassungsbeschwerde

Zulässigkeit, Begründetheit, Prüfungsschema

Material: Prüfungsschema Verfassungsbeschwerde
Besprechungsfall: Examensklausur

Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

(Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG)

1. Beschwerdegegenstand: Maßnahme der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 2 GG)

=> Deutsche Gesetzgebung, Vollziehung, Rechtsprechung.

2. Beteiligtenfähigkeit des Beschwerdeführers: Fähigkeit, in einem Rechtsstreit als Partei aufzutreten; Grundrechtsfähigkeit:

a) Natürliche Personen

b) Personenvereinigungen (Art. 19 Abs. 3 GG): Juristische Personen des Privatrechts, nicht des öffentlichen Rechts und keine öffentlichen Unternehmen; sonstige Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Grundrecht zustehen kann => OHG, nicht rechtsfähiger Verein, Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände.

3. Prozessfähigkeit: Fähigkeit, einen Rechtsstreit zu führen => Geschäftsfähigkeit –

„Grundrechtsmündigkeit“ – Organschaft für juristische Personen

4. Antragsbefugnis

Menschenrechte – Jedermann; Bürgerrechte – Deutsche [Art. 116 GG]

Behauptung, in seinen Rechten verletzt zu sein: „Möglichkeitenformel“ – Rechte in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG enumerativ aufgezählt. Eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer „*selbst, unmittelbar und gegenwärtig*“ betroffen ist – kein Vollzugsakt erforderlich.

5. Rechtsschutzbedürfnis: Wenn für Beschwerdeführer keine einfachere oder billigere Möglichkeit der Rechtsverfolgung besteht - Entlastung des BVerfG); Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 Abs. 2 BVerfGG), soweit ein solcher vorhanden ist – nicht gegen Gesetze.

6. Form und Frist:

- § 23 BVerfGG: Schriftform
- § 93 Abs. 1, 2 BVerfGG (ein Monat gegen Vollziehungsakte, zwölf Monate gegen Gesetz)

7. Annahme zur Entscheidung (§§ 93a ff. BVerfGG – nicht zu prüfen!)

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

1. Eingriff in Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte

(Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)

2. Rechtswidrigkeit des Eingriffs

- formell
- materiell.

III. Entscheidung bei Begründetheit (§ 95 BVerfGG):

Nichtigerklärung (oder Feststellung der Verfassungswidrigkeit, vgl. § 79 Abs. 1 BVerfGG).

Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, ggf. hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

Beispielfall

Der ehemalige Student J gründet gemeinsam mit mehreren Ex-Kommilitonen den Verein „1968 e.V.“ (V) und mietet in der Kölner Innenstadt Räumlichkeiten in einem Mehrfamilienhaus an. Ziel der Gruppe ist laut Vereinssatzung „ein Leben frei von Zwängen, emanzipiert von der Verlogenheit des Establishments und mit der Chance zu grenzenloser Selbsterfahrung“.

Im Aufenthaltsraum der angemieteten Räume betreibt V eine kommerzielle Teestube, die während ihrer Öffnungszeiten in den Abendstunden allgemein zugänglich ist und vornehmlich von Angehörigen und Sympathisanten des Vereins besucht wird. Für den Gaststättenbetrieb der Teestube liegt eine rechtmäßige Gaststättenerlaubnis vor.

Die Kölner Polizei wird auf die Teestube aufmerksam. Im aktuellen Polizeibericht heißt es aufgrund vorangegangener Ermittlungen zutreffend: *„Durch dortige ‚Besucher‘ werden in und um diese Örtlichkeit immer wieder Straftaten begangen, insbesondere kommt es zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und zu Diebstählen. Immer wenn die Polizei erscheint, verschwinden die vor der Teestube stehenden Personen in den Räumen der Teestube.“*

Eines Abends gegen 19 Uhr betreten sechs Beamte des Polizeipräsidiums Köln die Teestube und stellen die Personalien der dreißig anwesenden Gäste fest. J, der inzwischen zum Vereinsvorsitzenden gewählt wurde, protestiert heftig gegen diese Polizeiaktion.

Auch andere Vereinsmitglieder beklagen sich bei den Beamten, dass diese in den „Intimbereich“ der „neuen Studentenbewegung“ vordringen und diesen durchsuchen. Die Polizeibeamten verlassen die Teestube sofort nach Feststellung der Personalien wieder.

Die nach der Polizeiaktion angestrebte Klage des V gegen die Maßnahme bleibt in allen Instanzen bis hin zum BVerwG erfolglos. Wenige Tage später erhebt V beim Bundesverfassungsgericht eine ordnungsgemäß begründete Verfassungsbeschwerde.

Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, ggf. hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.